

Gebührenreglement
der
FINcontrol Suisse AG

Inhaltsverzeichnis

1. Anschlusskosten	3
2. Jährliche Abgabe für laufende Aufsicht.....	3
3. Weiterverrechnung Aufsichtsabgabe Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA	4
4. Gebührentarif Arbeiten FINcontrol Suisse AG	5
5. Besonderes	5
A. Nachschusspflicht	5
B. Kosten Prüfungsgesellschaften	5

1. Anschlusskosten

Die Kosten für den Anschluss setzen sich zusammen aus der fixen Anschluss-Grundgebühr sowie den variablen Stundenaufwänden für die Gesuchprüfung durch die MitarbeiterInnen der FINcontrol Suisse. Die Anschluss-Grundgebühr ist in jedem Fall geschuldet und ist vor der Einreichung des Anschlussgesuchs zu bezahlen.

Die **Anschluss-Grundgebühr** beträgt **CHF 3'000.-** zzgl. MWST.

Mit der Anschluss-Grundgebühr ist die *formelle Erstprüfung* des Gesuchs auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen abgedeckt. Sämtliche weiteren Aufwände werden zusätzlich verursachergerecht in Rechnung gestellt.

Der Aufwand für die Gesuchprüfung wird nach Stunden abgerechnet. Die Stundenansätze entsprechen der Auflistung gemäss Ziff. 4 nachfolgend. Die Abrechnung des konkreten Stundenaufwands wird nach Abschluss der Behandlung des Anschlussgesuchs dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Für Mitglieder des VQF, welche den Anschluss an die FINcontrol Suisse AG beantragen, wird auf den Gesamtbetrag der Anschlusskosten eine Gutschrift von 20% gewährt.

2. Jährliche Abgabe für laufende Aufsicht

Jedes bei der FINcontrol Suisse AG angeschlossene Finanzinstitut ist verpflichtet, die jährliche Abgabe zu leisten. Die Abgabe setzt sich zusammen aus der Jahres-Grundabgabe und der variablen Zusatzabgabe in Abhängigkeit der Höhe der verwalteten Vermögenswerte.

Die **Jahres-Grundabgabe** beträgt **CHF 1'000.-** zzgl. MWST.

Die **variable Zusatzabgabe** bemisst sich in Abhängigkeit der verwalteten Vermögenswerte als Vermögensverwalter bzw. als Trustee und folgt der nachstehenden Abstufung für Vermögensverwalter bzw. Trustees.

Die variable Zusatzabgabe wird jährlich gestützt auf die Jahresrechnungen der Finanzinstitute neu berechnet und jedem Institut zusammen mit der Jahres-Grundabgabe in Rechnung gestellt.

Vermögensverwalter (bzw. Trustees, die ebenfalls die Verwaltung des Trustvermögens wahrnehmen):

Verwaltete Vermögenswerte	Zusatzabgabe	
bis CHF 25 Millionen	CHF 500	zzgl. MWST
CHF 25 – 50 Millionen	CHF 1'000	zzgl. MWST
CHF 50 – 100 Millionen	CHF 2'000	zzgl. MWST
CHF 100 – 200 Millionen	CHF 3'000	zzgl. MWST
CHF 200 – 400 Millionen	CHF 4'000	zzgl. MWST
CHF 400 – 800 Millionen	CHF 5'000	zzgl. MWST
mehr als CHF 800 Millionen	Gemäss spezieller Vereinbarung	zzgl. MWST

Trustees:

Bei Trustees, die die Verwaltung des Trustvermögens nicht selber wahrnehmen, wird die variable Zusatzabgabe individuell festgesetzt.

Verrechnung Überschuss

Resultiert aus der Aufsichtsarbeit der FINcontrol Suisse AG per Jahresende ein Überschuss (nach Abzug aller gesetzlichen und aufsichtsrechtlich notwendigen Abzüge und Reservebildungen sowie betrieblich notwendigen Rückstellungen), beabsichtigt die FINcontrol Suisse AG diesen Überschuss den per Jahresende angeschlossenen Instituten mit der im Folgejahr anfallenden Grundabgabe zu verrechnen.

Die Verrechnung erfolgt dabei nach nachfolgenden Grundsätzen:

- Die ersten CHF 100'000.- eines allfälligen Überschusses der FINcontrol Suisse AG werden in Form einer Institutspauschale gleichmässig, also grössenunabhängig, auf die Beaufsichtigten verteilt.
- Darüberhinausgehende Überschüsse werden an die Beaufsichtigten in Abhängigkeit von deren verwalteten bzw. betreuten Vermögenswerten (AuM bzw. Trust Assets), also grössenabhängig, weiterverrechnet.

3. Weiterverrechnung Aufsichtsabgabe Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA

Die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA erhebt jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe. Dies betrifft auch die durch die FINMA bewilligten Finanzinstitute gemäss Art. 17 FINIG und damit also auch die bei der FINcontrol Suisse AG angeschlossenen Institute. Die FINcontrol Suisse AG wird diese Aufsichtsabgabe ganz oder teilweise an die beaufsichtigten Institute weiterverrechnen, und zwar wie folgt:

- Betroffen von dieser Abgabe sind diejenigen Beaufsichtigten der FINcontrol Suisse AG, die während der Periode, für die die FINMA die Aufsichtsabgabe einverlangt, von der FINcontrol Suisse AG beaufsichtigt wurden.
- CHF 100'000.-- werden in Form einer Institutspauschale gleichmässig, also grössenunabhängig, auf die Beaufsichtigten verteilt.
- Darüberhinausgehende von der FINMA an die FINcontrol verrechnete Kosten werden an die Beaufsichtigten in Abhängigkeit von deren verwalteten bzw. betreuten Vermögenswerten (AuM bzw. Trust Assets), also grössenabhängig, weiterverrechnet.

Die Aufsichtsabgabe wird getrennt von den sonstigen Gebühren ausgewiesen.

4. Gebührentarif Arbeiten FINcontrol Suisse AG

Für die Behandlung von Anschlussgesuchen sowie für die Arbeiten im Rahmen der laufenden Aufsicht (namentlich Verarbeitung Prüfberichte, Mutationen, Selbstdeklarationen, Qualitätskontrolle der Tätigkeiten der Prüfgesellschaften, etc.) wird den angeschlossenen Instituten bzw. im Bedarfsfall den Prüfgesellschaften der tatsächliche Aufwand der FINcontrol Suisse AG in Rechnung gestellt. Die Leistungen werden gemäss folgender Aufstellung je Funktion und Arbeitsbereich ausgewiesen:

Aufwand Dossierverantwortliche/r	CHF 280/h	zzgl. MWST
Aufwand Leiter/in Geschäftsbereiche	CHF 290/h	zzgl. MWST
Aufwand CEO	CHF 300/h	zzgl. MWST
Aufwand Mgmt Support, Datenverwaltung, Finanzen, etc.	CHF 150/h	zzgl. MWST

5. Besonderes

A. Nachschusspflicht

Die FINcontrol Suisse AG behält sich vor, den angeschlossenen Instituten zur Ausgleichung des Aufwands der Aufsichtstätigkeit jeweils im Nachhinein und nach Erstellung des Jahresabschlusses per 31. Dezember des Vorjahrs eine Nachschussgebühr in Rechnung zu stellen. Diese Deckungsgebühr soll möglichst gering sein und den Ausnahmefall bilden. Ihre Weiterverrechnung an die Beaufsichtigten erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie die Weiterverrechnung der Aufsichtsabgabe der FINMA (vgl. vorstehende Ziff. 3).

B. Kosten Prüfgesellschaften

Die FINcontrol Suisse AG akkreditiert aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Arbeiten als Prüfgesellschaften erfüllen. Die Prüfgesellschaften erbringen für diese Bewilligung durch die FINcontrol Suisse AG die notwendigen Nachweise, wonach die Erfordernisse erfüllt sind.

Für die Akkreditierung der Prüfgesellschaften erhebt die FINcontrol Suisse AG im Regelfall keine Kosten.

Sofern im Zusammenhang mit der Akkreditierung und/oder der laufenden Prüftätigkeiten gegenüber einer Prüfgesellschaft ausserordentliche Aufwände durch die FINcontrol Suisse AG zu gewärtigen sind, werden diese Kosten basierend auf der Tarifstruktur gemäss vorstehendem Kapitel 4 der betroffenen Prüfgesellschaft in Rechnung gestellt.

6. Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt mit Bewilligung der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA sowie Genehmigung des Verwaltungsrates per 30. September 2020 in Kraft.